

Bekanntmachung

21/6102-18-1/Unt/Eb



GEMEINDE GAUTING

Bebauungsplan Nr. 18-1/UNTERBRUNN für einen Teilbereich zwischen Oberwieser Straße und Oberwies – Bekanntmachung über den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Gauting, den 19.02.2026

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.01.2026 den Bebauungsplan Nr. 18-1/UNTERBRUNN für einen Teilbereich zwischen Oberwieser Straße und Oberwies als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 BauGB bedürfen Bebauungspläne, die aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sind, keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Der Satzungsbeschluss ist somit nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im

Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/II OG (Bauabteilung), Zimmer 201

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 und 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (§ 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 - 42 bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Ebenso wird hingewiesen auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin



Angeheftet am: 19.02.2026

Abgenommen am: 20.03.2026